

# **BGer 6B\_1204/2023 vom 1. Dezember 2023**

Bundesgericht, 2023-12-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1204\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1204_2023)

FR: TF 6B\_1204/2023 du 1 décembre 2023

IT: TF 6B\_1204/2023 del 1 dicembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Obergericht des Kantons Bern trat mit Beschluss vom 28. August 2023 auf eine vom Beschwerdeführer erhobene Berufung nicht ein. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Die Beschwerde in Strafsachen ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen ( Art. 100 Abs. 1 BGG ), wobei die Frist nur gewahrt ist, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird ( Art. 48 Abs. 1 BGG ).

### **E. 3**

Gemäss Rückschein der Schweizerischen Post wurde dem Beschwerdeführer der Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern vom 28. August 2023 am 6. September 2023 zugestellt. Die Beschwerdefrist nach Art. 100 Abs. 1 BGG begann folglich am 7. September 2023 zu laufen und endete am 6. Oktober 2023. Am 4. Oktober 2023 übergab der Beschwerdeführer seine Beschwerde der Post in Spanien. Das Einreichen einer Eingabe bei einer ausländischen Post gilt jedoch nicht als fristwährend. Fristwährend wirkt nach Art. 48 Abs. 1 BGG und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung einzig die Übergabe an die Schweizerische Post oder aber die Aufgabe bei einem Postschalter in Liechtenstein (Urteil 2C\_754/2008 vom 23. Dezember 2008 E. 2.3; AMSTUTZ/ARNOLD, in: Basler Kommentar BGG, 3. Aufl. 2018, N. 10 zu Art. 48 BGG ). Hierauf, respektive auf den Wortlaut der Bestimmung von Art. 48 Abs. 1 BGG ist der Beschwerdeführer in der im Beschluss vom 28. August 2023 enthaltenen Rechtsmittelbelehrung zudem explizit hingewiesen worden, woran nichts ändert, dass der (praktisch gleich lautende) Art. 91 Abs. 2 StPO zitiert worden ist. Eine strikte Anwendung dieser Regel drängt sich aus Rechtsgleichheitsgründen auf und ist nicht überspitzt formalistisch ( BGE 125 V 65 E. 1; Urteil 6B\_1197/2022 vom 10. Oktober 2022 E. 3). Angesichts des unmissverständlichen Gesetzeswortlauts lässt sich eine andere Auslegung auch nicht ernsthaft rechtfertigen. Anders verhält es sich bloss, wenn ein Staatsvertrag etwas Abweichendes vorsieht, was (auch) vorliegend nicht der Fall ist (vgl. wiederum Urteil 6B\_1197/2022 vom 10. Oktober 2022 E. 3). Die vorliegende Postsendung ist der Schweizerischen Post (Ankunft Bestimmungsland) erst am 10. Oktober 2023 zugegangen. Die Beschwerde ist damit verspätet, weshalb darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 4**

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).  
Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.